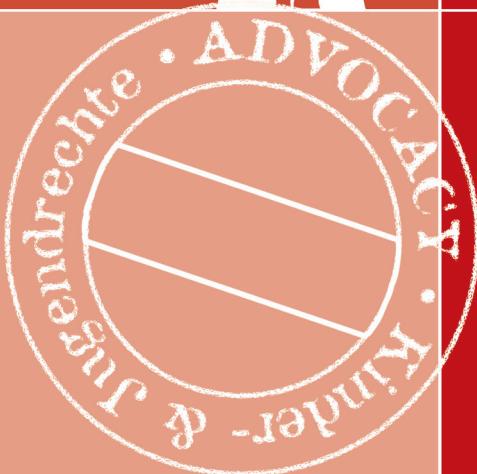


Jedem Kind ein liebvolles Zuhause!



KONTROLLE DURCH BESUCHSKOMMISSIONEN DER VOLKSANWALTSCHAFT

Dürfen die denn das?







Im ersten Jahr, seit die Besuchskommissionen der Volksanwaltschaft ins Leben gerufen wurden, sind bisher 5 Standorte und 8 Angebote von SOS-Kinderdorf in verschiedenen Bundesländern besucht worden.

Warum ist das so?

Was bedeutet OPCAT?

Dürfen die denn das?

Wie läuft so eine Visite ab?

Wir haben versucht, kurz und kompakt die wichtigsten Fakten zu beschreiben.



KURZE FAKTEN ZU DEN KONTROLLBESUCHEN IN DEN ANGEBOTEN VON SOS-KINDERDORF (NOVEMBER 2013)

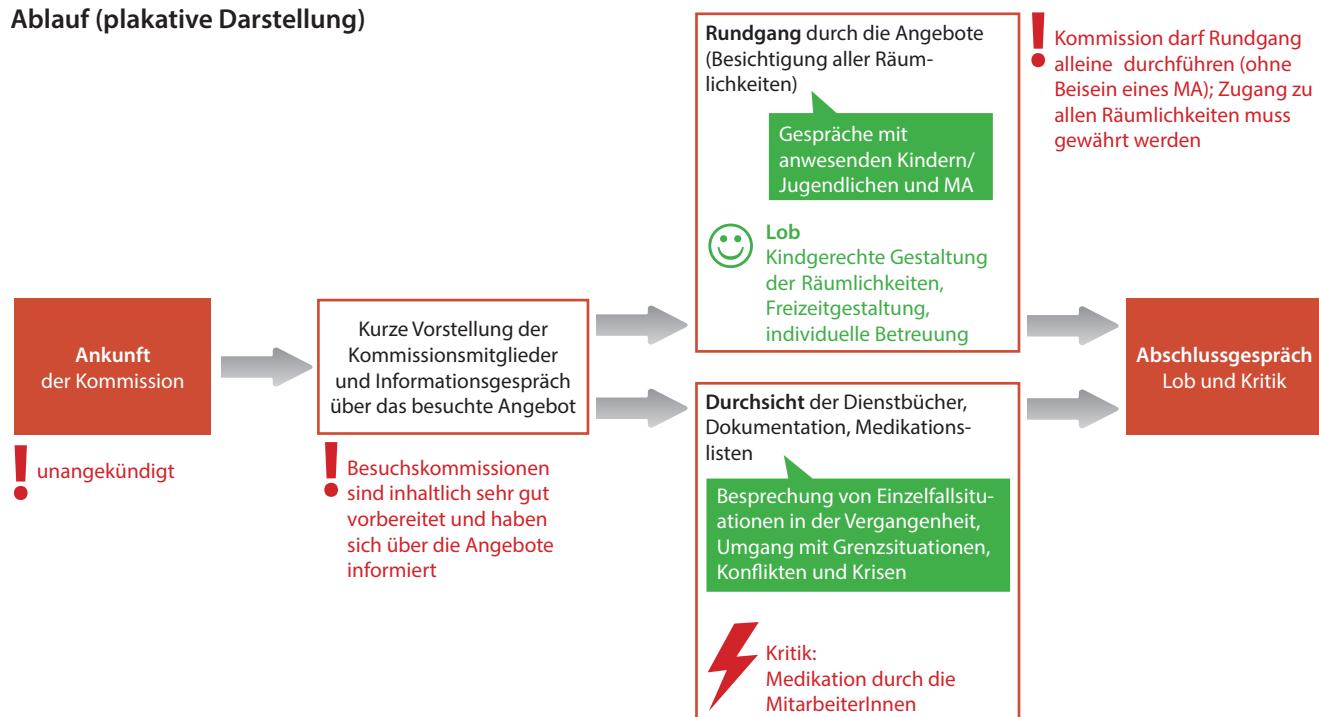
Besuchte Standorte/ Angebote:	5 Standorte, 3x SOS-Kinderdorf, 3x SOS-Kinderwohngruppe, 2x SOS-Jugendwohngruppe
Dauer/Uhrzeit der Besuche:	später Vormittag - später Nachmittag (wochentags) / 1,5 – 4,5 Stunden
Größe der Kommission:	2 - 4 (interdisziplinär zusammengesetzt) Personen
Durchgeführte Tätigkeiten:	Einblick in die Dienstbücher, Dokumentationen und Medikationslisten, Überprüfung der Kinderakten im Gemeindehaus, Rundgang durch die Angebote (Besichtigung aller Räumlichkeiten, inklusive der Kinder- & Jugendzimmer), Gespräche mit den anwesenden Kindern/Jugendlichen und MitarbeiterInnen
Inhaltliche Schwerpunkte:	Krisenmanagement, Umgang mit Grenzüberschreitungen, Verhalten in Einzelfällen (Wie?, Warum?), Regeln und Strukturen im Haus, Medikation
Angebrachte Kritik der Kommission:	Medikation durch MitarbeiterInnen, nicht aktualisierte Medikationslisten, Medikamente nicht ordnungsgemäß verschlossen, Zustand der Kinder- und Jugendzimmer, Kinder- und Jugendzimmer nicht von innen verschließbar (fehlende Privatsphäre für die Kinder/ Jugendlichen)
Angebrachtes Lob der Kommission:	kindgerechte Einrichtung/ Gestaltung der Räumlichkeiten, individuelle Arbeit mit den Kindern/ Jugendlichen (BezugsbetreuerIn), Qualität und Quantität der Freizeitunternehmungen, Leitfäden zu Grenzüberschreitungen, Konzepte zur Nachbetreuung, Berichtswesen, Art der Beziehungen (insbesondere die der SOS-Kinderdorfmutter – Kind) SOS-Kinderdorf Österreichs Offenheit/ Kooperationsbereitschaft gegenüber der Kommission, offene Küchengestaltung (freier Zugang zu Lebensmitteln)



EXEMPLARISCHER ABLAUF EINES KONTROLLBESUCHES

Anregungen der Kommission: Barrierefreiheit, Erlebnispädagogische Ausbildung und Zusatzausbildung zur Gewaltprävention für einzelne Mitarbeiter

Ablauf (plakative Darstellung)



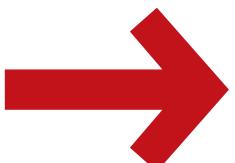
BEFUGNISSE DER KONTROLLKOMMISSIONEN

Die Besuchskommissionen können Kontrollbesuche sowohl angemeldet als auch unangemeldet durchführen, jedoch müssen sie auf die Erfordernisse der Einrichtungen, insbesondere deren Abläufe, Rücksicht nehmen. Vor Ort folgen sie den von der Volksanwaltschaft vorgegebenen Prüfschwerpunkten. Für Ihre Kontrollbesuche sind die Kommissionen mit umfassenden und weitreichenden Befugnissen ausgestattet.

1. Sie haben uneingeschränkten Zutritt zu allen Orten der Freiheitsentziehung.
2. Sie müssen alle relevanten Details der Bedingungen der Freiheitsentziehung prüfen und auch die Angemessenheit aller Bedingungen kontrollieren können.
3. Sie müssen Zugang zu allen Unterlagen und Informationen (auch medizinische Daten) erhalten.
4. Die Kommissionen haben das Recht ungehindert und ungestört Kontakt mit Einzelpersonen aufzunehmen oder Gruppeninterviews bzw. Befragung von Auskunftspersonen durchzuführen.

Nach Ihren Besuchen berichten die Kommissionen direkt an die Volksanwaltschaft.

Sie geben Einschätzungen von Menschenrechtsverletzungen ab und sprechen Empfehlungen zu deren Verhinderung aus.





Die Volksanwaltschaft ist ein unabhängiges Organ zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung. Auf Bundesebene gibt es drei Volksanwälte bzw. -anwältinnen, welche vom Nationalrat für 6 Jahre gewählt werden. (In Vorarlberg und Tirol gibt es eigene Landesvolksanwälte bzw. -anwältinnen.) Sie berichtet jährlich an den Nationalrat und regt in ihren Berichten gesetzliche Verbesserungen an.

Ihre Aufgaben sind in der Bundesverfassung und dem Volksanwaltschaftsgesetz festgelegt. Sie geht einerseits Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern nach und prüft andererseits, ob Missstände in der Verwaltung vorliegen. Sie setzt sich dann, nach Möglichkeit mit konkreten Empfehlungen, dafür ein, dass die Verwaltung die Fehler korrigiert oder deren Auswirkungen beseitigt.

Im Juli 2012 trat für die Volksanwaltschaft eine Kompetenzerweiterung in Kraft: Im Rahmen der Umsetzung des Fakultativprotokolls zur UN-Antifolterkonvention (OPCAT) richtete die Volksanwaltschaft als beratendes Gremium einen Menschenrechtsbeirat ein. In ihrer neuen Funktion als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) soll die Volksanwaltschaft die Einhaltung und den Schutz der Menschenrechte überwachen und fördern. Mit Hilfe ihrer sechs Besuchskommissionen führt sie hierzu Kontrollbesuche in öffentlichen und privaten Einrichtungen durch, in denen die persönliche Freiheit beschränkt ist oder beschränkt werden kann.

BEGRIFFLICHKEITEN

OPCAT (Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe): Das OPCAT ist eine Ergänzung des Anti - Folter Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1984. Zielsetzung des OPCAT ist die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in öffentlichen und privaten Einrichtungen, in denen es zum Entzug oder zur Einschränkung der Freiheit kommt. (Justizanstalten, Kasernen, Alten- und Pflegeheime, Wohngemeinschaften für Kinder und Jugendliche etc.)

NPM (Nationaler Präventionsmechanismus): Artikel 1 des OPCAT regelt, dass ein System regelmäßiger Besuche durch unabhängige Institutionen an allen Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen wird, errichtet werden muss. In diesem Sinne werden in Artikel 3 Staaten dazu aufgefordert Gremien zu bilden, die diese Aufgabe wahrnehmen. In Österreich werden die Volksanwaltschaft und sechs neu eingerichtet Kommissionen diese Aufgabe als „Nationaler Präventionsmechanismus“ (NPM) wahrnehmen.

Menschenrechtsbeirat: Der Menschenrechtsbeirat ist das beratende Organ der Volksanwaltschaft und kann als „menschenerichtlicher Aufsichtsrat“ verstanden werden. Er besteht aus VertreterInnen der Bundesministerien, der Bundesländer sowie der Zivilgesellschaft. Der Menschenrechtsbeirat berät die Mitglieder der Volksanwaltschaft bezüglich ihrer neuen Aufgaben im Bereich der Menschenrechte, insbesondere in seiner Funktion als NPM und macht Vorschläge, wie einheitliche Vorgehensweisen und Prüfstandards gewährleistet werden können.

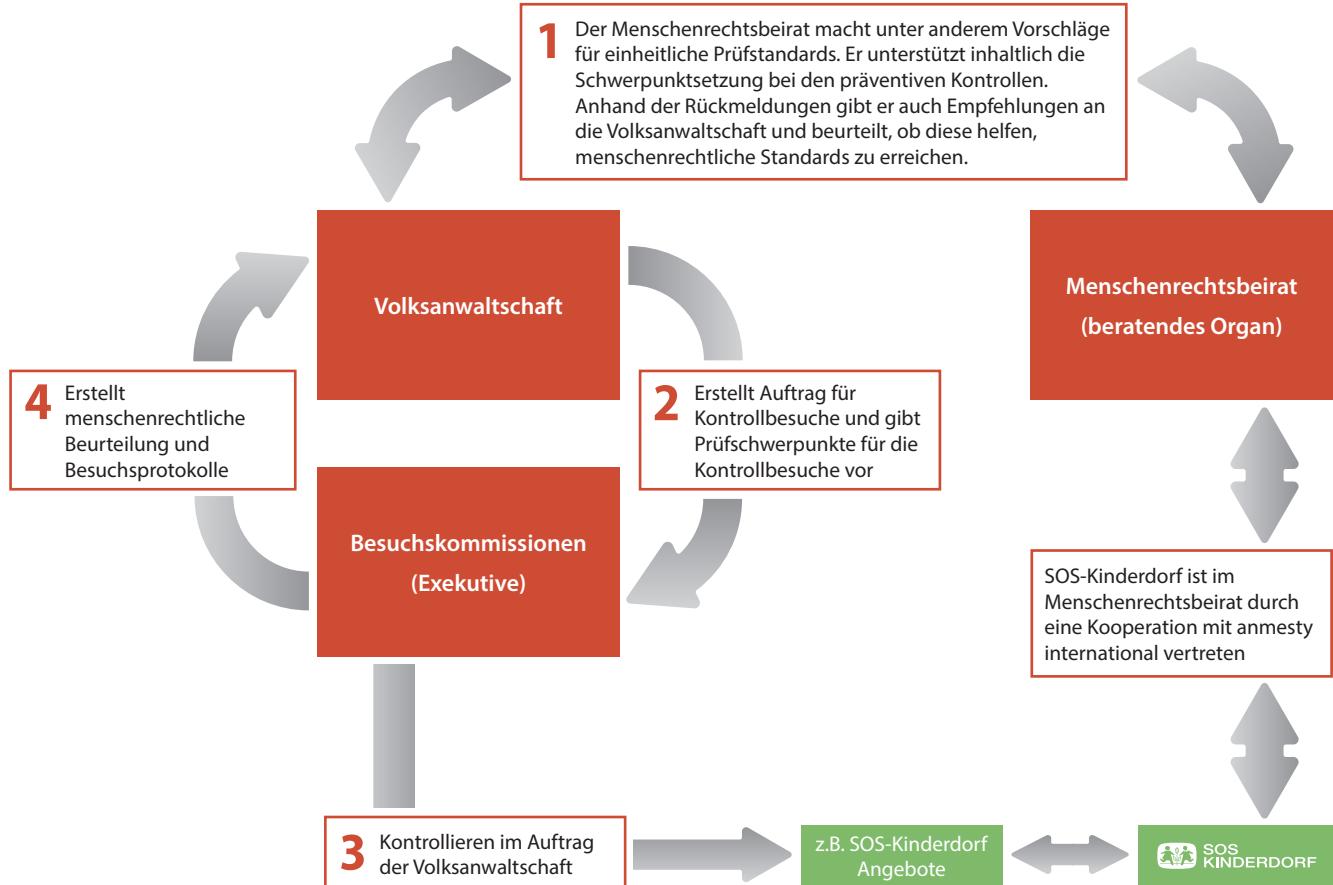


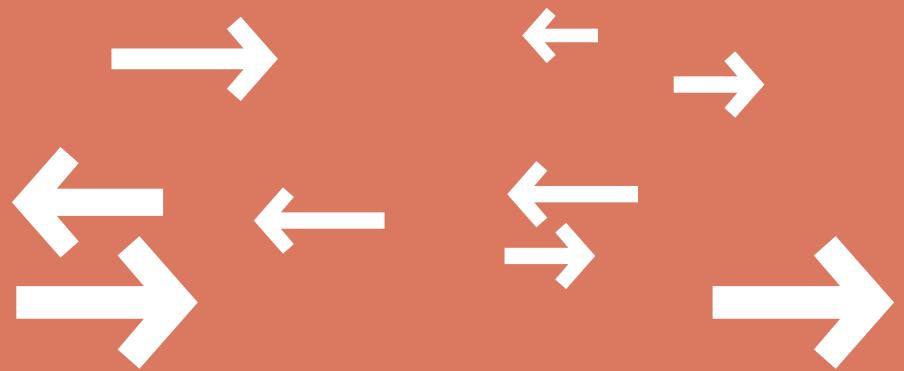
NGO Forum: Die Volksanwaltschaft, in ihrer neuen Funktion als NPM, ist verpflichtet die Zivilgesellschaft in ihre Arbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte miteinzubeziehen. Dies geschieht einerseits durch die Mitgliedschaft gewählter NGOs im neuen Menschenrechtsbeirat, aber auch in Form eines 2 - 4mal jährlich stattfindenden NGO Forum. Hier haben NGOs, welche nicht im Menschenrechtsbeirat vertreten sind, die Möglichkeit mit der Volksanwaltschaft in Dialog zu treten.

Besuchskommission: Die insgesamt 6 Besuchskommissionen sind die Exekutive der Volksanwaltschaft. Sie setzen sich interdisziplinär zusammen (JuristInnen, Diplompflegekräfte, PsychologInnen, DiplomsozialarbeiterInnen etc.) und werden von je einem Experten auf dem Gebiet der Menschenrechte geleitet. Im Auftrag der Volksanwaltschaft führen sie Kontrollbesuche an Orten der Freiheitsentziehung durch. Diese Besuche erfolgen nach dem Zufallsprinzip, aber auch auf Grund von Vorinformationen oder Beschwerden. **Dies bedeutet, dass dem Kontrollbesuch nicht zwangsläufig eine Beschwerde vorausgegangen sein muss. Das Mandat der Besuchskommission im Rahmen des NPM erlaubt es ihr, rein präventive Besuche durchzuführen.** Die Besuchskommissionen erstellen Besuchsberichte und menschenrechtliche Empfehlungen, welche sie der Volksanwaltschaft vorlegen.



DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN VOLKSAWALTSCHAFT - BESUCHSKOMMISSION - MENSCHENRECHTSBEIRAT







Impressum

Fachbereich Pädagogik / ADVOCACY Kinder- & Jugendrechte

Eßlinggasse 6, 1010 Wien

advocacy@sos-kinderdorf.at

www.sos-kinderdorf.at/unsere-kompetenz/paedagogik/anwaltschaft-fuer-kinder

Zusammengestellt von: Dipl. Päd. Katharina Thon

Pictogramm und Stempel Vorderseite: copyright a.c. schiffleitner

Gestaltung und Layout: WebArtists G. Temel KG, www.webartists.at

Gedruckt auf zertifiziertem, umweltfreundlichem Recyclepapier.